

1. Allgemeines

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung zwischen querdenker engineering und dem Auftragnehmer (AN) ist die Festlegung der Vertragsbedingungen zur Inanspruchnahme von Personalleistungen des Auftragnehmers für Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben (nachfolgend Dienstaufträge). Die nachstehenden Vertragsbedingungen sollen grundsätzlich auf alle Dienstaufträge zwischen querdenker engineering und AN Anwendung finden. Anpassungen und Erweiterungen dieser Vertragsbedingungen sind, soweit erforderlich, im Rahmen der jeweiligen Einzelbestellungen gesondert zu regeln.

Ergänzend zu dieser Rahmenvereinbarung gelten, sofern vorhanden, die allgemeinen Einkaufsbedingungen von querdenker engineering.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen unter dieser Rahmenvereinbarung verwendet werden oder auf sie verwiesen wird.

2. Leistungsgegenstand

Die vom AN zu erbringenden Dienstaufträge werden ausschließlich im Rahmen von Einzelbestellungen detailliert beschrieben. Insofern definieren die Einzelbestellungen den jeweiligen Leistungsumfang.

3. Leistungsort

Der Ort der Leistungserbringung wird vom AN bestimmt, sofern dies in der jeweiligen Bestellung nicht anders geregelt ist.

4. Auftragsdurchführung

Der AN erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von querdenker engineering oder zum Inkasso für diesen besteht nicht. querdenker engineering gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung des Auftrages trägt der AN.

5. Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb von querdenker engineering oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich dem AN. Hiervon unberührt bleibt das Recht von querdenker engineering, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

6. Leistungsfortschritt, Information

Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise / Projektfortschrittsberichte bestätigt. Der Auftragnehmer stellt eine laufende Unterrichtung des Auftraggebers bzw. der durch diesen benannten Ansprechpartner sicher, indem er in regelmäßigen Abständen oder auf Aufforderung über den Stand der Auftragsausführung berichtet.

Sofern nicht anders vereinbart liefert der AN der querdenker engineering am erster Werktag jeder Woche einen Tätigkeitsbericht der vorangegangenen Woche und am ersten Arbeitstag jeden Monats einen Tätigkeitsbericht über den vorangegangenen Monat. Wenn diese Zeitzachweise nicht wie beschrieben rechtzeitig abgegeben werden, kann die verrichtete Arbeit in dem nicht rechtzeitig berichteten Zeitabschnitt der querdenker engineering gegenüber nicht verrechnet werden.

7. Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung für Aufträge zu einem Festpreis erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind, andernfalls monatlich zum Monatsende. Der AN ist für die Entrichtung der Steuer auf seine Einkünfte selbst verantwortlich und wird querdenker engineering eine etwaig von ihm entrichtete Lohnsteuer erstatten sowie querdenker engineering von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen.

8. Zahlungsbedingungen

Wurde keine abweichende Regelung vereinbart, so erfolgt die Zahlung, nach Wahl des Auftraggebers, entweder innerhalb von 14 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger Lieferung und Leistung sowie dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei querdenker engineering. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9. Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Tätigkeiten in eigenen Räumen erbringt, trägt er auch die jeweils anfallenden Kosten. Sie werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Sollten die Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers oder Dritter ausgeführt werden, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Sachmittel entgeltlich zur Verfügung.

10. Haftung, Haftpflicht

Der AN haftet querdenker engineering gegenüber für Schäden, die er im Rahmen der Auftragstätigkeit querdenker engineering zufügt, in vollem Umfang. Der AN hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden beziehenden Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu regeln.

11. Arbeitsergebnisse

Alle Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages von querdenker engineering zur Verfügung gestellt, und alle Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung vom AN oder seinen Mitarbeitern erzielt werden, sind bzw. werden mit ihrer Entstehung ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum von querdenker engineering.

12. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Urheberrechte durch den Auftragnehmer

Sofern durch die Tätigkeit des AN urheberrechtsfähige oder sonst nach Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrecht oder irgendeinem anderen Schutzrecht schutzrechtsfähige Ergebnisse erzielt werden, werden diese mit ihrer Entstehung mit sämtlichen Eigentumsrechten auf querdenker engineering übertragen sowie die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran querdenker engineering eingeräumt. Mit der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Vergütung sind alle Übertragungen und Rechtseinräumungen von bzw. an schutzrechtsfähigen Ergebnissen abgegolten.

13. Verbesserungsvorschläge, Erfindungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers

Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, ist der AN auf Aufforderung von querdenker engineering verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf querdenker engineering zu übertragen. Der AN verpflichtet sich weiter, von seiner Möglichkeit, die Erfindung gemäß § 6 (2) ArbNErfG freizugeben, keinen Gebrauch zu machen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

14. Herausgabe von Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem AN im Rahmen seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

15. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten von querdenker engineering oder Dritter und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter. Dies gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus. Im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswerts des jeweiligen Einzelauftrags, sofort fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf jedoch anzurechnen. Der AN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

16. Abwerbung

Die Abwerbung von Mitarbeitern ist gegenseitig ausgeschlossen.

17. Verhältnis des Auftragnehmers zu Dritten

Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung von querdenker engineering bedarf es hierfür nicht, es sei denn, dass der AN zugleich auch für einen Wettbewerber von querdenker engineering tätig werden will.

18. Unterrichtungspflichten

Der AN ist verpflichtet, querdenker engineering unverzüglich zu unterrichten, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, regelmäßig und im Wesentlichen nur für querdenker engineering tätig ist und nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit einschließlich der damit verbundenen Chancen und Risiken am Markt auftritt.

19. Laufzeit und Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit Frist von 15 Tagen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Zum Zeitpunkt der Kündigung in Ausführung befindliche Einzelaufträge werden nach den Bestimmungen der Einzelvereinbarung und dieser Rahmenvereinbarung zu Ende geführt.

20. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Anlass und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist Freiburg im Breisgau. Dieser Rahmendienstevertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

23. Gültigkeit

Sollte zwischen den Vertragsparteien bereits ein Rahmendienstevertrag zu einem früheren Zeitpunkt mit von diesem Rahmendienstevertrag abweichenden Regelungen abgeschlossen worden sein, so ersetzt der vorstehende den bislang bestehenden Rahmendienstevertrag.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer